

05.09.23**Antrag
des Freistaates Bayern**

**Entschließung des Bundesrates „Für ein Restitutionsgesetz -
Umgang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut
normieren“**

Der Bayerische Ministerpräsident

München, 5. September 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird die als Anlage
beigefügte

Entschließung des Bundesrates „Für ein Restitutionsgesetz – Umgang mit
NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut normieren“

mit dem Antrag übermittelt, dass der Bundesrat diese fassen möge.

Es wird gebeten, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 GO BR auf die Tagesordnung
der 1036. Sitzung am 29. September 2023 zu setzen und anschließend den
zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Markus Söder

Entschließung des Bundesrates „Für ein Restitutionsgesetz – Umgang mit NS- verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut normieren“

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

Die Aufarbeitung und Wiedergutmachung des in der NS-Zeit begangenen Unrechts ist den Ländern und ihren Einrichtungen historisch-moralische Verpflichtung.

Entsprechend der *Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden* (Washingtoner Erklärung) von 1998 und der *Gemeinsamen Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS- verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz von 1999* (Gemeinsame Erklärung) sind öffentliche Einrichtungen verpflichtet, in ihrem Besitz befindliches Kulturgut auf NS-verfolgungsbedingten Entzug hin zu überprüfen, die jeweils geschädigten Personen bzw. deren Erben zu ermitteln und in jedem Einzelfall gerechte und faire Lösungen im Sinne der Grundsätze zu finden.

Die Trias aus Washingtoner Erklärung, Gemeinsamer Erklärung und der *Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS- verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“* ist seit mehr als zwei Jahrzehnten das Fundament einer gründlichen und umfassenden Provenienzforschung und einer funktionierenden Restitutionspraxis. Die 2003 von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden eingerichtete Beratende Kommission vermittelt bei Differenzen über die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter und erfüllt damit ihren Auftrag als Mediationsinstanz. Die Kommission kann zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten bei Einverständnis beider Parteien, eine Mediation durchführen zu wollen, angerufen werden und Empfehlungen geben, die jedoch rechtlich unverbindlich sind, wie es ihrem Wesen als Mediationsinstanz entspricht.

Es fehlt öffentlichen Einrichtungen jenseits der dargelegten Mediationsinstanz eine rechtsstaatliche, einheitliche, nachvollziehbare und rechtlich verbindliche Grundlage für den Umgang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut. Eine solche wäre erforderlich, um die Restitutionspraxis in Folge einer gefestigten, ausdifferenzierten Rechtsprechung mit rechtsverbindlichen Gerichtsentscheidungen zu vereinheitlichen,

dauerhaften Rechtsfrieden zu schaffen sowie eine einseitige Anrufung zu ermöglichen. Auch gelten die Washingtoner Prinzipien nur für öffentliche Einrichtungen, nicht für Privatpersonen und -unternehmen, die sich bei NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut auf die zivilrechtlichen Verjährungsfristen berufen können.

Die Länder haben daher in der Vergangenheit wiederholt auf die Notwendigkeit eines Restitutionsgesetzes hingewiesen. Sie thematisieren den gesetzgeberischen Handlungsbedarf bereits seit 2001 (im Rahmen der Schuldrechtsmodernisierung).

Am 07.01.2014 brachte der Freistaat Bayern im Kontext des Schwabinger Kunstfonds als BR-Drucksache 2/14 einen Gesetzesantrag für den Entwurf eines Gesetzes zum Ausschluss der Verjährung von Herausgabeansprüchen bei abhandlungskommenen Sachen, insbesondere bei in der NS-Zeit entzogenem Kulturgut (Kulturgut-Rückgewähr-Gesetz – KRG) im Bundesrat ein. In der Plenarsitzung des Bundesrates am 14.03.2014 wurde auf eine Initiative Hamburgs hin mit der Entschliessung des Bundesrates zum Verlust von Kulturgut in der NS-Zeit (BR-Drucksache 94/14 (Beschluss)) die Bundesregierung aufgefordert, zu prüfen, in welcher Weise die geltenden Regelungen gegebenenfalls einer Änderung bedürfen oder anderweitige Regelungen nötig sind, um für diverse zivilrechtliche Problemstellungen angemessene Lösungen zu finden. Ein Referentenentwurf des Bundes für ein „Gesetz zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von abhandlungskommenem Kulturgut“ vom August 2015 ist bis heute nicht veröffentlicht.

Die aktuelle Bundesregierung hat im November 2021 in ihrem Koalitionsvertrag festgehalten: *„Wir werden uns weiterhin der Aufgabe stellen, NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter – entsprechend dem Washingtoner Abkommen – an die Eigentümerinnen und Eigentümer zurückzuführen. Wir verbessern die Restitution von NS-Raubkunst, indem wir einen Auskunftsanspruch normieren, die Verjährung des Herausgabeanspruchs ausschließen, einen zentralen Gerichtsstand anstreben und die „Beratende Kommission“ stärken.“*

Bisher liegt hierzu kein konkreter Vorschlag der aktuellen Bundesregierung vor. Vor dem Hintergrund der Dauer von Gesetzgebungsverfahren erscheint es geboten, die letzten zwei Jahre der aktuellen Legislaturperiode des Bundestags zu nutzen und

züglich die notwendigen Schritte einzuleiten. Die Länder und Kommunen sind frühzeitig in entsprechende Überlegungen einzubinden.

Vor diesem Hintergrund fasst der Bundesrat folgende EntschlieÙung:

1. Der Bundesrat bekräftigt erneut die *Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes insbesondere aus jüdischem Besitz* und den in der Erklärung formulierten Willen, Kulturgüter, die als NS-verfolgungsbedingt entzogen identifiziert und bestimmten Geschädigten zugeordnet werden können, nach individueller Prüfung den Geschädigten oder ihren legitimierten Rechtsnachfolgern zurückzugeben.
2. Der Bundesrat stellt fest, dass die aktuellen Regelungen im Bereich des sogenannten „soft law“ trotz nennenswerter Ergebnisse nicht in allen Konstellationen faire und gerechte Lösungen ermöglichen, die zugleich einen dauerhaften Rechtsfrieden gewährleisten. Es fehlt an einer normierten, rechtsstaatlichen Grundlage mit rechtsverbindlichen Entscheidungskriterien sowie Instanzen und einem Verfahren jenseits einer Mediation. Auch die Ausklammerung von Privatpersonen und -unternehmen durch die Washingtoner Prinzipien ist eine Einschränkung bei der umfassenden Aufarbeitung und Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Kunstraubes.
3. Der Bundesrat fordert vor diesem Hintergrund die Bundesregierung auf, die auch im Koalitionsvertrag angekündigten gesetzlichen Regelungen für die Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut auf den Weg zu bringen. Tiefgreifende Eingriffe in grundrechtlich geschützte Eigentums- und Besitzpositionen, wie sie mit der Rückgabe von Kulturgut einhergehen, können wegen des Wesentlichkeitsgrundsatzes nur durch ein formelles Parlamentsgesetz des Bundesgesetzgebers rechtsförmig gestaltet werden. Alleine ein Restitutionsgesetz kann eine einheitliche, nachvollziehbare und rechtlich verbindliche Grundlage für den Umgang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut schaffen.
4. Ein vom Bund zu erlassendes Restitutionsgesetz sollte daher klare Kriterien für die Restitution von Kulturgut enthalten und darüber befinden, ob auch natürliche und juristische Personen des Privatrechts zur Restitution verpflichtet sein sollen,

sowie Fragen der Rückwirkung und eventueller Entschädigungen an gutgläubige Erwerber klären.

5. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung ferner auf, die Länder frühzeitig und umfassend an seinen Überlegungen zu beteiligen, damit sie sich in den Gesetzgebungsprozess ihrer Verantwortung entsprechend angemessen einbringen und ihre Erwartungen an das Restitutionsgesetz formulieren können.